

# Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Horb a.N.

## I. Zweckbestimmung

1. Das Amtsblatt erscheint mit der Bezeichnung "Amtsblatt der Stadt Horb am Neckar" wöchentlich und dient zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten aller Art. Das Amtsblatt gliedert sich in einen Teil mit gesamtstädtisch bezogenen Inhalten und darin integrierten abonnierten Mitteilungsblättern mit ortsbezogenen Inhalten für die Stadtteile.

Das Amtsblatt erscheint in drei Ausgaben:

**Ausgabe 1:** Amtsblatt mit den gesamtstädtischen Inhalten

**Ausgabe 2:** Horb Blickrichtung West mit den gesamtstädtischen Inhalten und den ortsbezogenen Inhalten der Stadtteile Altheim, Betra mit Neckarhausen, Bittelbronn, Dettingen, Dettlingen, Dießen, Grünmettstetten, Ihlingen, Rexingen und Talheim.

**Ausgabe 3:** Horb Blickrichtung Ost mit den gesamtstädtischen Inhalten und den ortsbezogenen Inhalten der Stadtteile Ahldorf, Bildechingen, Dettensee, Isenburg, Mühlen, Mühringen und Nordstetten.

Das Amtsblatt ist Organ für die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Horb a.N. im Sinne des § 1 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung.

2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.
3. Das Amtsblatt dient der Kommunikation zwischen der Stadtverwaltung und der Bevölkerung. Das Amtsblatt hat hoheitlichen Charakter. Es ist von unsachlichen Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen sowie von einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden Berichterstattung freizuhalten. Veröffentlichungen müssen sachbezogen formuliert sein und sollen sich auf das Notwendige beschränken.

## II. Herausgeber, Name, Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen

1. Herausgeber des Amtsblatts ist die Stadt Horb am Neckar. Es führt die Bezeichnung "Amtsblatt der Stadt Horb am Neckar".
2. Druck und Verlag: Nussbaum Medien Horb GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot.
3. Verantwortlich für den redaktionellen und amtlichen Inhalt des Amtsblatts ist der Oberbürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Für die Mitteilungsblätter in den Stadtteilen ist der/die jeweilige Ortsvorsteher/in oder der/die Stellvertreter/in im Amt presserechtlich verantwortlich, für den Anzeigenteil sowie die Rubrik „Was sonst noch interessiert“ der Verlag.
4. Das Amtsblatt erscheint einmal wöchentlich. Erscheinungstag ist der Freitag jeder Woche. Infolge von Feiertagen oder anderen zwingende Ereignissen sind abweichende Regelungen möglich. In zwei aufeinanderfolgenden Wochen im Sommer und zwei

Wochen um den Jahreswechsel erscheinen die Mitteilungsblätter wegen Betriebsferien des Verlages nicht.

Der Verlag darf die Inhalte des Amtsblattes nach eigenem Ermessen auf verlagseigenen Kommunikationsportalen veröffentlichen. Das Amtsblatt wird zeitgleich mit der Erscheinung in Print für Abonnenten als abrufbares ePaper auf einer verlagseigenen Onlineplattform veröffentlicht.

Das Amtsblatt mit gesamtstädtischen Inhalten - Ausgabe 1 - wird im Format DIN A4 hergestellt und durchgängig vierfarbig gedruckt.

Die Mitteilungsblätter für die Stadtteile - Ausgabe 2 und 3 - werden im Format DIN A4 hergestellt und die gesamtstädtischen Seiten und die Startseiten der Stadtteile vierfarbig, die restlichen Seiten einfarbig gedruckt.

5. Werbung, Zustellung und Vertrieb ist Sache des Verlags. Die Stadt übernimmt keinerlei Absatz- oder andere Garantien.

### **III. Grundsätze der Veröffentlichung**

1. In das Amtsblatt werden aufgenommen:
  - 1.1 Öffentliche Bekanntgaben und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt und des jeweiligen Stadtteiles. Darunter fallen auch Einladungen zu Sitzungen der Gemeindeorgane, amtliche Hinweise und Bekanntmachungen, Verordnungen und Satzungen der Stadt sowie der Ortschaftsverwaltungen. Veröffentlicht werden auch Bekanntgaben der für den Bereich der Stadt Horb am Neckar zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen. Die amtlichen Mitteilungen sind von dem übrigen Inhalt deutlich abgehoben zu veröffentlichen.
  - 1.2 Ebenso werden Textbeiträge und sonstige Informationen der Stadtverwaltung veröffentlicht, die von allgemeinem öffentlichem oder kommunalem Interesse sind. Hierzu zählen auch Sitzungskurzberichte der Gemeindeorgane.
  - 1.3 Fraktionen und Wählervereinigungen des Gemeinderats haben ein Veröffentlichungsrecht in der ersten Ausgabe im Monat erscheinenden Rubrik „Der Gemeinderat meldet sich zu Wort“. Der Redaktionsschluss wird den Fraktionen und Wählervereinigungen durch die Stadtverwaltung frühzeitig mitgeteilt. Das Veröffentlichungsrecht ist auf den kommunalen Wirkungskreis begrenzt und soll den Fraktionen und Wählervereinigungen ermöglichen, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für den Inhalt sind die jeweiligen Fraktionen und Wählervereinigungen selber verantwortlich.

Die den Fraktionen und Wählervereinigungen zustehenden Textkontingente werden nach Kommunalwahlen durch Beschluss des Gemeinderats unter Berücksichtigung der geänderten Sitzverteilung neu zugeteilt.

Aufgenommen werden außerdem ein Bild des jeweiligen Verfassers mit Namen und Fraktionszugehörigkeit sowie Logo der Fraktion bzw. Wählervereinigung.

Überschreitet eine Stellungnahme das festgelegte Textkontingent, so kann die Redaktion die Stellungnahme zurückweisen. Gleiches gilt, wenn Stellungnahmen beleidigenden Charakter haben oder unwahre Tatsachenbehauptungen beinhalten.

Um das Neutralitätsgebot bei Wahlen zu gewährleisten, entfällt bei Wahlen die Rubrik „Der Gemeinderat meldet sich zu Wort“ in den zwei Monaten, die vor dem Monat des Wahltags liegen (Karenzzeit).

- 1.4 Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der örtlichen Schulen und Kindergärten sowie der das Gemeindegebiet betreuenden Kirchen.
- 1.5 Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften; Veranstaltungsankündigungen von politischen Parteien und anderen politischen Vereinigungen sowie Interessengemeinschaften werden unter Berücksichtigung der in Ziff. III.3 enthaltenen Grundsätze in das Mitteilungsblatt aufgenommen.
- 1.6. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse in der Rubrik "Was sonst noch interessiert". Hierzu zählen insbesondere Fülltexte (Beiträge, die sich nicht mit kommunalen Ereignissen befassen).
- 1.7 Die Texte und Bilder der Stadtverwaltung sowie der Ortschaftsverwaltungen und von sonstigen Autoren (Religionsgemeinschaften, Vereine etc.) werden über das Redaktionssystem des Verlages (Textportal) von den jeweiligen Autoren eingepflegt. Die jeweils zuständige Mitteilungsblatt-Redaktion kann die Texte und Bilder im Textportal sichten, verändern, zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt freigeben oder sperren. Für Veröffentlichungen unter Ziff. 1.4 bis 1.6. in den Mitteilungsblättern der Stadtteile werden den Autoren über das Textportal Textkontingente vorgegeben. Diese werden durch die Ortschaftsverwaltungen nach gleichen Grundsätzen festgelegt.

2. Ausgeschlossen sind:

- Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen.
- tagespolitische Beiträge (ausgenommen Beiträge nach Ziffer 1.2 und 1.3)
- Leserzuschriften
- anonyme Beiträge

3. Für den Anzeigenteil gilt folgendes:

In den Anzeigenteil aufgenommen werden können Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen nach Maßgabe vorstehender Ziffer 2. Die Erlöse aus den Anzeigen stehen dem Verlag zu.

Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt ausschließlich durch den Verlag.

Anzeigen zur Wahlwerbung sind unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zulässig. In der letzten Ausgabe des Mitteilungsblattes vor einem Wahltermin sind Anzeigen zur Wahlwerbung nicht zulässig.

#### **IV. Gewährleistung**

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Horb am Neckar ausdrücklich ausgeschlossen.

## **V. Inkrafttreten**

Dieses Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Horb am Neckar tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Horb am Neckar, den 24. Juli 2024

Peter Rosenberger  
Oberbürgermeister